

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Überbrückungshilfe für Unternehmen und Selbständige, die wegen der Corona-Krise in Schwierigkeiten gekommen sind, geht in die Verlängerung.

Die Anträge für die Förderung können seit dem 22. Oktober 2020 über einen Steuerberater / Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt gestellt werden.

Die Überbrückungshilfe der zweiten Phase können Sie erhalten, wenn:

- Ihr **Umsatz in den Monaten April bis August 2020 im Durchschnitt um 30% niedriger** war als im Vorjahreszeitraum.

oder

- Ihr **Umsatz im Zeitraum April bis August 2020 in zwei zusammenhängenden Monaten im Durchschnitt um 50% niedriger** war als im Vorjahreszeitraum.

und

- Ihr **Umsatz in einem der Monate September bis Dezember 2020 um mindestens 30% niedriger** war als in dem jeweiligen Monat in 2019.

Sie können dann einen Anteil Ihrer monatlichen Fixkosten als **nicht rückzahlbaren Zuschuss** erstattet bekommen. Der maximale Erstattungsbetrag beträgt pro Monat 50.000,00 €. *Die Deckelung je nach Anzahl der Arbeitnehmer entfällt vollständig.*

Wie ist Ihre Einschätzung – halten Sie es für möglich, dass bei Ihnen diese Voraussetzungen erfüllt sein werden?

Dann ist jetzt Ihre Mitwirkung erforderlich. Denn die Zahlen zu Umsätzen, Umsatzschätzungen und Fixkosten sollen möglichst korrekt und schnell vorliegen. Nur so kann der Antrag auf Förderung für Ihr Unternehmen schnell gestellt und bearbeitet werden. Ansonsten drohen Zeitverlust und später- da sämtliche Anträge im Nachhinein überprüft werden – die Rückzahlung der Förderung.

Anders als bei der ersten Phase der Überbrückungshilfe soll bei der Schlussabrechnung nun auch eine Erstattung für zu niedrig geschätzte Fixkosten stattfinden.

Um den Antrag gut vorzubereiten ist erforderlich:

1. Stellen Sie sicher, dass für die **Buchhaltung April bis August 2020** alle relevanten Daten vorliegen. Prüfen Sie, ob Sie uns alle Angaben, Belege und Daten für die Monate April bis August 2020 zur Verfügung gestellt haben.
2. Es muss auch eine **Umsatzschätzung für jeden einzelnen Monat der Monate September bis Dezember** abgegeben werden. Stellen Sie – nach den Monaten September bis Dezember – getrennt dar, welche Umsätze Sie in diesen Monaten voraussichtlich realisieren können.

3. Gefördert werden **Fixkosten**, für die Sie die Verträge vor dem 01. September 2020 abgeschlossen haben. Prüfen Sie, ob uns alle Buchungsunterlagen zu Ihren Fixkosten vorliegen und welche der Kosten auf Verträge beruhen, die Sie vor dem 01. September 2020 eingegangen sind.

Auf dieser Grundlage können wir Sie dann optimal unterstützen.

Mit Beschluss der Bundesregierung vom 28. Oktober 2020 wird es ab Montag, dem 02. November wieder zu erheblichen Einschränkungen des öffentlichen Lebens kommen. Unter anderem sind Schließungen etwa von Gastronomiebetrieben und Dienstleistungsbetrieben im Bereich der Körperpflege beschlossen worden.

Für die von den temporären Schließungen erfassten Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen wird der Bund eine **außerordentliche Wirtschaftshilfe** gewähren, um Sie für finanzielle Ausfälle zu entschädigen. Der Erstattungsbetrag beträgt 75% des entsprechenden Umsatzes des Vorjahresmonats für Unternehmen bis 50 Mitarbeiter, womit die Fixkosten des Unternehmens pauschaliert werden. Die Prozentsätze für größere Unternehmen werden nach Maßgabe der Obergrenzen der einschlägigen beihilferechtlichen Vorgaben ermittelt. Die Finanzhilfe wird ein Finanzvolumen von bis zu 10 Milliarden haben.

Bedingt durch die Covid 19 – Pandemie sind bereits viele Unternehmen in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten. Auf Grund der anhaltenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Einschränkungen wird es auch in den kommenden Monaten verstärkt zu Zahlungsschwierigkeiten bei Ihren Kunden kommen. Wir raten Ihnen daher ein striktes und zuverlässiges Forderungsmanagement zu betreiben um Zahlungsausfälle zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der MSH Steuerberatung